

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 6

EU-Ausschuss des Bundesrates am 21. Juni 2017

1. Bezeichnung des Dokuments:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche (Binnenmarkt-Informationstool, engl. Single Market Information Tool, SMIT)

2. Inhalt des Vorhabens:

Das Binnenmarkt-Informationstool (SMIT) ist ein Instrument der Kommission (EK) zur zeitnahen Abfrage von verlässlichen Informationen direkt von ausgewählten Marktteilnehmern, etwa zur Sicherstellung der Einhaltung der Binnenmarktvorschriften oder wenn Hemmnisse eine korrekte Arbeitsweise des Binnenmarktes verhindern. Das Instrument sollte ausschließlich als letztes Mittel (ultima ratio) eingesetzt werden, wenn alle anderen Maßnahmen zur Einholung wesentlicher Auskünfte fehlschlagen. Die Vertraulichkeit von Daten soll geschützt werden. Das Binnenmarkt-Informationstool wird es der Kommission ermöglichen, gezielt definierte und leicht verfügbare Daten (z. B. zur Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen) an der Quelle zu beziehen. Die Kommission verfügt über vergleichbare Instrumente im Wettbewerbsrecht oder bei den staatlichen Beihilfen.

Anwendungsbereiche:

Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei (Ausnahme: Erhaltung der biologischen Meeresschätze), Verkehr, Umwelt, Energie.

Ausnahmen:

Kleinstunternehmen (Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz von max. 2 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme max. 2 Mio. Euro beträgt) wären grundsätzlich aus dem Vorschlag ausgenommen, um diese vor unverhältnismäßigem

Verwaltungsaufwand zu schützen und zumal es unwahrscheinlich erscheint, dass diese über relevante Informationen verfügen.

KMU könnten theoretisch von Anfragen betroffen sein (z.B. in Branchen oder Märkten, in denen diese eine starke Position einnehmen). In Antizipation des Volumens ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten erscheinen Anfragen höchst unwahrscheinlich. Überdies ist die Kommission hier strikt an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Es handelt sich um eine Verordnung, welche ab Inkrafttreten unmittelbar in Österreich gilt, weshalb auch kein unmittelbarer innerstaatlicher Umsetzungsbedarf besteht. Gemäß Erwägungsgrund 24 des Vorschlags blieben die Ermittlungsbefugnisse der Mitgliedsstaaten durch diese Verordnung unberührt.

Aus heutiger Sicht problematisch angesehen wird, dass die Kommission Auskünfte direkt von Unternehmen einholen könnte und dass die Mitgliedstaaten in dieses Auskunftsverfahren nicht voll eingebunden wären. Vorgesehen wäre lediglich eine Vorausinformation mittels Beschluss der Kommission. Bislang verfügt die Kommission über kein geeignetes Mittel zur Erlangung von Marktinformationen von Unternehmen, dies müsste der Kommission von den Mitgliedstaaten zugestanden werden. Die Kompetenzen der Kommission im Wettbewerbsrecht sind im Primärrecht verankert und klar umrissen. Der vorliegende Vorschlag böte demgegenüber eine breite Grundlage zur Informationsbeschaffung (Funktionsweise des Binnenmarktes), die wiederum auf konkrete Anfragen eingegrenzt wäre. Im Rahmen der Verhandlungen insbesondere zu adressieren wäre der Umfang der Auskunftsbeugnisse und die Verfügbarkeit erlangter Informationen für die Mitgliedstaaten, die in Binnenmarktangelegenheiten mitzuständig sind, zumal nur von Unternehmen freigegebene oder anonymisierte Daten oder Informationen die in Zusammenhang zu laufenden Vertragsverletzungsverfahren stünden, übermittelt werden sollen. Zudem würde die Kommission mit Sanktionsmöglich-

keiten (Verhängung von Geldbußen) unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgestattet werden, die jedoch im Idealfall nicht zur Anwendung kommen sollten.

Weiters unklar sind rechtsstaatliche Kriterien, auf die sich Rechtsunterworfenen im Falle von Auskunftersuchen beziehen können. Wenngleich das Instrument nur als ultima ratio angewendet werden sollte, so wird der Kommission dennoch ein breiter Ermessensspielraum zur Verwendung dieses Auskunfts-Instruments eingeräumt. Die Kommission verfügt hingegen bereits in unterschiedlichen Sektoren, vgl. Verbraucherrecht, über umfassende Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Vollziehung. Der Mehrwert des Verordnungsvorschlags wird daher zum gegebenen Zeitpunkt hinterfragt.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Das BMWFW hat sich bereits im Vorfeld der Verabschiedung wiederholt kritisch zum Vorhaben geäußert und wesentliche Bedenken dargelegt. Ebenso gab es seitens des Ausschusses für Regulierungskontrolle kritische Anmerkungen zum ursprünglichen Vorschlag bzw. dessen Folgenabschätzung. Im Vergleich zu ursprünglichen Intentionen wurden von der Kommission folglich Präzisierungen vorgenommen. Seitens BMWFW besteht weiterhin Skepsis bezüglich der Notwendigkeit des vorgelegten Vorschlags. Positiv gesehen wird die Tatsache, dass nunmehr klarer genannt wird, dass dieses Instrument nur als Mittel des letzten Auswegs unter Darlegung der Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens genutzt werden sollte und KMU im Idealfall überhaupt nicht von Auskunftersuchen umfasst sein sollten. Möglichkeiten des Kostenersatzes für KMU könnten im Zuge der Verhandlungen adressiert werden. Weiters befürwortet wird die grundsätzliche Ausnahme von Kleinstunternehmen. Insbesondere in Bezug auf die Aktivitäten marktbeherrschender Akteure wie auch grenzüberschreitend tätiger Online-Plattformen werden positive Aspekte des Vorschlags zur Sicherstellung eines fairen Binnenmarktes gesehen. Gegenstand der weiteren Beratungen sollte überdies der Anwendungsbereich bzw. der genauere Ablauf und Umfang von Auskunftersuchen sein.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Es bestehen Befürchtungen, wonach die primärrechtlich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten durch direkte Auskunftersuchen der Kommission auf ausgewählte Marktteilnehmer übergangen werden könnte. Primärrechtlich festgelegt ist die geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten (Art. 4 AEUV) für den Binnenmarkt. Ebenso wäre im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine geeignete Miteinbeziehung der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die geplante Auskunftspflicht würde für betroffene Unternehmen einen zusätzlichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erzeugen. Auf eine bessere Konsistenz mit dem eigenen Anspruch der Kommission Bürokratie abzubauen wäre zu achten (Stichwort: Bessere Rechtsetzung).

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Der Vorschlag wurde im Rahmen des "Rechtstreue-Pakets" (Compliance and practical functioning of the EU Single Market - Compliance Package) am 2.5.2017 veröffentlicht. Am 9.6.2017 erfolgte eine erste Präsentation im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Die erste inhaltliche Behandlung des Binnenmarkt-Informationstools wäre für 11.7.2017 unter estnischer Präsidentschaft vorgesehen.